

## JC Sandalwood Invest 10

### Kommanditbeteiligung vs. atypisch stille Beteiligung

#### 1. Vertragliche Ausgangssituation

Grundsätzlich ist die Vermögensanlage JC Sandalwood Invest 10 als eine Kommanditbeteiligung an der *JC Sandalwood Invest 10 GmbH & Co. KG* (Emittentin) strukturiert.

Voraussetzung dafür, dass der Anleger Kommanditist der Emittentin wird, ist seine Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister. Die Eintragung in das Handelsregister setzt wiederum eine entsprechende Handelsregisteranmeldung in öffentlich beglaubigter Form voraus. Nach Maßgabe von Ziffer 4.6 des Gesellschaftsvertrages ist Voraussetzung für diese Handelsregisteranmeldung, dass der jeweilige Anleger der Komplementärin zuvor auf eigene Kosten eine Handelsregistervollmacht in öffentlich beglaubigter Form erteilt hat.

Der Gesellschaftsvertrag sieht ferner vor, dass ein Anleger bis zu seiner Eintragung als Kommanditist atypisch still am Unternehmen der Emittentin beteiligt ist. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages finden auf diese atypisch stille Beteiligung entsprechend Anwendung.

Für den Anleger stellt sich daher möglicherweise die Frage, ob er eine Handelsregistervollmacht erteilen soll, damit er als Kommanditist in das Handelsregister der Emittentin eingetragen werden kann, oder ob er eine Handelsregistervollmacht nicht erteilt, was zur Folge hat, dass er nicht Kommanditist der Emittentin wird, sondern als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der Emittentin beteiligt ist.

#### 2. Hintergrund

Bei der Konzeption von JC Sandalwood Invest 10 haben wir Anregungen von Anlegern anderer Anlageangebote berücksichtigt. Vielfach wurde bei uns angefragt, ob es möglich sei, auf eine Eintragung des Anlegers als Kommanditist in das Handelsregister zu verzichten. Dieser Wunsch hat verschiedene Gründe: Die Erteilung der hierfür vorgesehenen Handelsregistervollmacht ist für den Anleger mit Kosten (Beglaubigungskosten) und vor allem mit dem Aufwand eines Notartermins verbunden. Ohne Handelsregisteranmeldung und -eintragung entfällt dieser Aufwand. Zudem ziehen es einige Anleger vor, nicht als Kommanditist in öffentlichen Registern (Handelsregister) aufgeführt zu werden. Schließlich sind sicherlich auch persönliche Präferenzen Grund für die an uns herangetragenen Anfragen.

Als Folge dieser Anregungen haben wir die Erteilung einer Handelsregisteranmeldung bei der Vermögensanlage JC Sandalwood Invest 10 nicht mehr als Verpflichtung des Anlegers geregelt, sondern lediglich Voraussetzung für seine Anmeldung zum Handelsregister und damit seine Eintragung als Kommanditist.

#### 3. Wesentliche Unterschiede zwischen einer Beteiligung als Kommanditist bzw. als atypisch stiller Gesellschafter

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass ein Anleger bis zu seiner Eintragung als Kommanditist atypisch still am Unternehmen der Emittentin beteiligt ist. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages finden auf diese atypisch stille Beteiligung entsprechend Anwendung.

Für die Beteiligung des Anlegers an den Ergebnissen, Auszahlungen und am Vermögen der Emittentin wie auch für die Stimm- und Kontrollrechte macht es grundsätzlich daher keinen wesentlichen Unterschied, ob der Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages als Kommanditist oder atypisch still am Unternehmen der Emittentin beteiligt ist.

Wie die Direktbeteiligung als Kommanditist wird auch die atypisch stille Beteiligung in steuerlicher Hinsicht als Eigenkapitalbeteiligung betrachtet, so dass sich auch diesbezüglich keine Unterschiede ergeben.

Der wesentliche Unterschied zwischen einer Beteiligung als Kommanditist der Emittentin und einer atypisch stillen Beteiligung des Anlegers am Unternehmen der Emittentin ist, dass der Anleger im Falle einer Kommanditbeteiligung unmittelbar einen Gesellschaftsanteil an der Emittentin hält, also unmittelbar als Gesellschafter an der Emittentin beteiligt ist (gesellschaftsrechtliches Verhältnis). Dagegen stellt die atypisch stille Beteiligung keine unmittelbare (gesellschaftsrechtliche) Beteiligung des Anlegers an der Emittentin dar, sondern eine schuldrechtliche Beteiligung des Anlegers am Vermögen, an den Ergebnissen und an den Auszahlungen der Emittentin, die im Falle der JC Sandalwood Invest 10 jedoch der eines als Kommanditist eingetragenen Anlegers entspricht. Ebenso sind dem atypisch still beteiligten Anleger schuldrechtlich die Mitwirkungsrechte (Stimm- und Kontrollrechte) eines Kommanditisten eingeräumt.

Die atypisch stille Gesellschaft ist eine Innengesellschaft mit der Emittentin, bei der nur die Emittentin im Außenverhältnis auftritt. Der atypisch still Beteiligte wird nicht in das Handelsregister eingetragen und ihn trifft im Außenverhältnis daher auch keine Haftung in Höhe der Haftsumme. Allerdings ist auch er zur Leistung seiner Einlage verpflichtet, die in das Vermögen der Emittentin als Geschäftsinhaberin übergeht. Die Ansprüche des atypisch stillen Gesellschafters sind gegenüber Ansprüchen sonstiger Gläubiger der Emittentin nachrangig – er wird also diesbezüglich nicht bessergestellt als im Falle seiner Eintragung als Kommanditist.

Im Falle einer atypisch stillen Gesellschaft entfällt für den Anleger der mit der Erteilung einer öffentlich beglaubigten Handelsregisteranmeldung verbundene Aufwand.

#### **4. Ergebnis**

In wirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht entsprechen sich eine Kommanditbeteiligung und eine atypisch stille Beteiligung weitgehend. Letztlich ist es daher eine Frage der individuellen Präferenz, ob ein Anleger lieber als Kommanditist oder als atypisch stiller Gesellschafter beteiligt sein will.